

AMTSBLATT

des. k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

V. Stück — Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1916.

Inhalt: (52 — 69). 52. Abschied Seiner Excellenz, des Herrn Militärgeneralgouverneurs von der Bevölkerung des Okkupationsgebietes. — 53. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Einführung der Sommerzeit. — 54. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Feld- und Erntearbeiten. — 55. Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für russische Staatsangehörige in den besetzten Gebieten Polens. — 56. Verbot des Verschleisses von Rahm. — 57. Vorschriften betreffend das Vereinswesen. — 58. Verordnung betreffend Begünstigung des Anbaues von Zuckerrüben. — 59. Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements betreffend Heranziehung der Landesbevölkerung zu Strassenbauten und Arbeiten an der Weichsel. — 60. Umänderung der Namen von Nowo-Aleksandria und Iwangorod. — 61. Verordnung des Kreiskommandos betreffend Zwangsschutzimpfung der Bevölkerung gegen Blattern. — 62. Massnahmen gegen Borkenkäferverheerungen. — 63. Matrikenführung. 64. Wareneinfuhr aus dem kais. deutschen Okkupationsgebiete. — 65. Verbot der Winkelschreiberei. 66. Unterstellung der Hüttenwerke. — 67. Massnahmen gegen die Ausbreitung der Maikäfer — 68 Fortführung der gegenseitigen obligatorischen Feuerversicherung im Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements. — 69. Soltys Michael Wydra, Belobung.

52.

Abschied Seiner Excellenz des Herrn Militärgeneralgouverneurs von der Bevölkerung des Okkupationsgebietes.

AN DIE BEVÖLKERUNG DES GENERALGOUVERNEMENTS!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen,

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere

Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Cemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Jch danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn h zlichst Lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916. ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Major.

53.

Verordnung des Armmeoberkommandanten betreffend die Einführung der Sommerzeit.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916 betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916 vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten vil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuorden, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom I. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet eine Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog FRIEDRICH m. p.
Feldmarschall.

54.

Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 3. April 1916, betreffend die Feld- und Erntearbeiten vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen:

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten:

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommision; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommision nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommision zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind:

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommision entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen. die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel znr Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat

ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15 jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschaften Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen-Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbetten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paraaraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diess Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

55.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für rusische Staatsangehörige in den besetztenGebieten Polens.

Nachfolgend werden die Bestimmungen des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916, M. V. Nr. 19039 S betreffend Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für russische Staatsangehörige im k. u. k. Okkupationsgebiete zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, – bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge a u s S t a a t s m i t t e l n.

2. S t a a t s b e a m t e u n d D i e n e r.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste n i c h t geboten werden kann, könnem Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte lüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Hauhalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die F a m i l i e n r u s s i s c h e r S o l d a t e n (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Ansruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und von zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigcn Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

56.

Verbot des Verschleisses von Rahm.

E. Nr. 12170.

Üeber Befehl des k. u k. Militärgeneralgouvernements vom 24. April l. J. F. Nr. 24993 ordne ich im Hinblicke auf die Notwendigkeit, mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, für den Bereich des Kreises Lublin an, wie folgt:

1. Der Verschleiss von Rahm (süss und sauer) ist allgemein verboten.
2. Die Erzeugung von Rahm ist ausschliesslich behufs Verbutterung gestattet.
3. Der Verkauf von Obers-Kaffe in Kaffeehäusern, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Restaurationen und Gasthäusern ist verboten.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, wird mit Verfall der Ware, Geldstrafe bis zu 200 Kronen, eventuell Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
TURNAU m. p. Oberstleutnant.

57.

Vorschriften betreffend das Vereinswesen.

Es hat sich mehrfach der Fall ereignet, dass Vereine und Gesellschaften die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet haben. So wurden die Vereinsstatuten und Mitgliederverzeichnisse dem k. u. k. Kreiskommando nicht vorgelegt, ferner sogar Versammlungen einberuten und Vorlesungen, Konzerte u. s. w. in der Presse angekündigt, ohne dass die vorgeschriebene behördliche Bewilligung vorher eingeholt worden wäre.

Allen Vereinigungen welcher Art immer wird daher neuerdings ihre Pflicht in Erinnerung gebracht die Genehmigung der Statuten einzuholen. Im besonderen werden die folgenden Bestimmungen hervorgehoben:

1. Aufsichtsbehörde über alle Vereinigungen ist das k. u. k. Kreiskommando, welchem die Namen aller in den Vorstand eintretenden Personen. sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich zu melden ist.

2. Jede beabsichtigte Versammlung eines Vereines ist unter Anführung des Tages, der Stunde und des Programmes derselben vorher anzumelden; für die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen, Vorlesungen, Konzerten u. s. w. ist mindestens 8 Tage vorher die Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos einzuholen.

Im Falle der Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen werden die Mitglieder des Vorstandes mit Geld bis zu 1000 Kronen, bestraft und wird eventuell die Auflösung des betreffenden Vereines verfügt werden.

58.

Verordnung betreffend Begünstigung des Anbaues von Zuckerrüben.

In Ergänzung der Verordnung des Kreiskommandos Exh. Nr. 6582 vom 15. März 1916, durch welche die Zuckerrübenpreise für die heurige Kampagne festgesetzt wurden, wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

1) Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 3. April 1916. Nr: 20702 steht den rübenbauenden Landwirten das Recht zu pro 1 Morgen mit Rüben bebauter Fläche ein halbes Pud Zucker zu beziehen.

Dieses Zuckerquantun ist den Landwirten von den Zuckerfabricken nach vollendetem Anbau zum Preise von 16 K 40 h für ein Pud Kristallzucker und 17 K 70 h für ein Pud Würfelzucker abzugeben.

Über diese Verkäufe haben die Zuckerfabriken besondere Listen zu führen.

2) Der Verkehr mit Zuckerrübensamen zwischen den einzelnen Kreisen innerhalb der Grenzen des k. u. k. Okkupationsgebietes ist frei.

Die Exekutivbehörden werden beauftragt innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes dem Verkehre mit Zuckerrübensamen keine Hindernisse in dem Weg zu legen.

Das k. u. k. Kreiskommando bringt damit die Überzeugung zum Ausdrucke, dass einerseits durch die hinreichend hoch festgesetzten Rübenpreise und andererseits dnrch die mit dieser Verordnung gewährte Begünstigung eine möglichst grosse Anzahl von Landwirten zum Zuckerrübenanbau angespornt wird.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Lublin, am 10. April 1916.

TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

59.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements betreffend Heranziehung der Landesbevölkerung zu Strassenbauten und Arbeiten an der Weichsel.

Im Laufe des Monates Mai, sobald die Frühjahrsfeldarbeiten im allgemeinen beendet sein werden, wird die k. u. k. Militärverwaltung im Bereiche des Generalgouvernements Strassenbauten in grossem Umfange, sowie Bauten an der Weichsel in Angriff nehmen.

Hiezu werden viele Arbeiter benötigt werden.

Die Militärverwaltung wird diese Arbeiter der Landesbevölkerung entnehmen und sie zu Arbeiterabteilungen vereinigen.

Jede dieser Abteilungen wird, soweit als möglich, in ihrem Heimatsorte oder in dessen Nähe arbeiten. Die Verwendung einzelner Abteilungen in anderen Kreisen des Generalgouvernements wird sich allerdings nicht vermeiden lassen. Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass alle Arbeiterabteilungen im Bereiche des Generalgouvernements für das österr. -ungar. Okkupationsgebiet in Polen verbleiben werden.

Es werden nach Massgabe des Bedarfes alle arbeitsfähigen Männer zur Arbeit herangezogen werden. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen. welche hievon mit Rücksicht auf ihren Lebensberuf oder auf überwiegende andere Interesen von den Kreiskommandos auf Grund der diesfalls ergangenen Weisungen enthoben werden.

Im Bedarfsfalle werden auch freiwillig sich meldende Frauenspersonen beschäftigt werden.

Die Arbeiter werden entsprechend entlohnt und verpflegt werden.

Die Bevölkerung wird auf diese bevorstehende Massnahme und deren Zweck schon jetzt aufmerksam gemacht, damit niemand unrichtigen Mitteilungen darüber Glauben schenke.

Da es sich um Arbeiten handelt, die dem ganzen Lande wirtschaftliche Vorteile bringen werden, und da auch jeder einzelne Arbeiter hiebei genügend verdienen wird, um sich und

seine Familie zu erhalten, erwartet die Militärverwaltung, dass alle arbeitsfähigen Männer sich im wohlverstandenen eigenen Interesse freiwillig zur Einreihung in die Arbeiterabteilungen melden und hiedurch Zwangsmassregeln vermeiden werden; denn, da die geplanten Arbeiten vom Standpunkte der Militärverwaltung unbedingt notwendig sind — werden sie unter allen Umständen durchgeführt werden müssen.

Die Militärverwaltung hofft, dass es nicht notwendig sein wird, zu Zwangsmitteln zu greifen.

Lublin, am 20. April 1916.

Für den Militärgeneralgouverneur:
DIETRICHSTEIN
m. p. Generalmajor.

60.

Umänderung der Namen von Nowo-Aleksandria und Iwangorod.

Der k. u. k. Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefaguisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Aleksandria in Hinkunft mit ihren geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

61.

Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos betreffend Zwangsschutzimpfung der Bevölkerung gegen Blattern.

Am 1. Mai laufenden Jahres beginnt die allgemeine unentgeltliche Zwangsschutzimpfung gegen Blattern.

Zu diesem Zwecke dienen für die Stadt- und Vorstadtteile, in welchen Flecktyphus herrscht und welche durch einen Schutzkordon abgeschlossen sind, folgende Lokale als Sammelplätze zur Vornahme von Impfungen:

1) Das Ambulatorium des Spitales Jan Boży, Bonifraterskagasse täglich von 11 bis 1 Uhr; Feiertage ausgenommen.

2) Das Lokal des Unterstützungsvereines für arme Israeliten „Linas Hacedek" Lubartowskagasse Nro 16 täglich von 10 bis 2 Uhr; Feiertage ausgenommen.

3) Das städtische Laboratorium (das frühere Tribunal): Ringplatz, täglich von 12 bis 3 Uhr; Feiertage ausgenommen.

4) Das Volksschulgebäude Tatarskagasse Nro 6 in der Vorstadt Kalinowszczyzna, täglich von 8 bis 12 Uhr; Feiertage ausgenommen.

Für die Stadt und Vorstadtteile, die von Flecktyphusepidemie nicht betroffen sind, dienen als Sammelplätze:

1) Ambulatorium im Spital St. Vinzenz á Paulo Początkowskagasse, täglich von 11 bis 1 Uhr; Feiertage ausgenommen.

2) Ambulatorium im Kinderspital Początkowskagasse. täglich von 9 bis 11 Uhr; Feiertage ausgenommen.

3) Das Gebäude der XI. Volksschule Foksalnagasse Nro 15 in der Vorstadt Piaski, täglich von 8 bis 12 Uhr; Feiertage ausgenommen.

4) Das Gebäude des Friedensgerichtes im IV. Lubliner Stadtkreis. Vorstadt Rury Brygidkowskie: Montag, Dienstag, Freitag und Samstag von 8 bis 2 Uhr; Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 6 Uhr; Feiertage ausgenommen.

Auf allen diesen Sammelplätzen haben an festgesetzten Tagen und zu bestimmten Stunden folgende Personen zwecks Impfung zu erscheinen:

1) Die Eltern mit gesunden Kindern, die sich im Alter von über 3 Monate befinden und noch nicht geimpft sind.

2) Aelteze Kinder und alle erwachsenen Personen, welche in den letzten 5 Jahren d. h. seit 1911 bis 1917 überhaupt nicht oder ohne Erfolg geimpft wurden.

Die zur Impfung Bestimmten sind verpflichtet, gewaschen und in sauberer Kleidung zu erscheinen. Es ist jedoch unter keiner Bedingung gestattet, aus den mit Flecktyphus verseuchten Stadtgebieten auf seuchenfreie Sammelplätze zu kommen oder umgekehrt.

Ebenso ist es verboten sich auf den Sammelplätzen aus Wohnungen, in denen irgend eine Infektionskrankheit herrscht, zu zeigen.

Ausserdem werden alle an der allgemeinen unentgeltlichen Impfung teilnehmenden Aerzte beim k, u. k. Kreiskommando 10% der für allgemeine öffentliche Zwecke bestimmten Impfstoffmengen für Privatimpfungen in ihren Ordinationsräumenin Anspruch nehmen dürfen.

Auf allen öffentlichen Impfplätzen werden ärztliche Zeugnisse über vollführte Impfungen unentgeltlich ausgefolgt.

Wer sich demzufolge mit einem solchen Zeugnisse nicht ausweisen wird, bekommt vom I. Juni an weder Brot-, noch Zuckerkarte, noch Reisepass oder Passierschein.

Im Falle des Nichterscheinens zur Impfung ohne genügende Gründe wird über den Schuldtragenden eine Geldstrafe von 50 Kronen verhängt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Lublin, am 20. April 1916.

TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

62.

Massnahmen gegen Borkenkäferverheerungen.

Die durch die Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogenen Waldbestände sind der Borkenkäfergefahr heuer viel stärker ausgesetzt als sonst.

Um eventuellen Borkenkäferverheerungen vorzubeugen, ist seitens aller Waldbesitzer der ordnungsmässigen Aufarbeitung und Entrindung der Nadelhölzer sowie der Aufarbeitung bzw. Räumung des Gipfel- und Astholzes besonderes Augenmerk zuzuwenden, und mit den entsprechenden Arbeiten ehestens zu beginen.

Sollten obige Anordnungen seitens der Waldbesitzer selbst nicht entsprechend durchgeführt werden, so wird das k. u. k. Kreiskommando deren Ausführung auf Kosten der Eigentümer amtlich anordnen.

63.

Matrikenführung.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 23. April 1916, Nr. 15885 wird dem Seelsorger der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Lublin mit den Filialen in Końska Wola und Cyców auf Grund des § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, V. Bl. Nr. 9 die Führung der Matriken (Standesregister) für die Angehörigen seines Glaubensbekenntnisses im Sprengel der Kirchengemeinde übertragen. Ausserhalb dieses Sprengels sind die Standesregister für die Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses von den Gemeindevorstehern zu führen.

64.

Wareneinfuhr aus dem kaiserl. deutschen Okkupatiousgebiete.

1) Die Einfuhr von Waren aus dem kaiserl. deutschen Okkupationsgebiete über die Nordgrenze der Kreise Nowo-Aleksandria, Lubartów, und Chelm ist verboten.

2) Einfuhrbewilligungen können vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement ausnahmsweise erteilt werden. Die bezügl. gestempelten Gesuche sind beim Kreiskommando unter Beilage des Handelszeugnisses einzureichen.

3) Unbefugte Einfuhr sowie der Versuch einer solchen wird gemäss Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915, Nro. 30 mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 18. April 1916.

65.

Verbot der Winkelschreiberei.

Trotz zahlreicher Kundmachungen mehren sich immer die Fälle, in denen es zur Kenntnis der Behörden gelangt, dass die Unwissenheit gerade der ärmeren Kreise der Bevölkerung seitens unberechtigter Winkelschreiber ausgenützt wird, um sich unter allen möglichen Vorspiegelungen materiellen Gewinn zu verschaffen.

Es wird daher neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gegen die Winkelschreiberei, welche auch nach den bestehenden russischen Gesetzen strafbar ist, in allen Fällen die zur amtlichen Kenntnis gelangen, strengstens vorgegangen werden wird.

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse haben daher die Bevölkerung eindringlichst vor Inanspruchnahme jedweder Winkelschreiber oder sonstigen Intervention bei den k. u. k. Behörden zu warnen und bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass jedermann berechtigt ist, sein Anliegen bei den Behörden schriftlich oder mündlich vorzubringen; für schreibunkundige Bewohner hat das zuständigeGemeindeamt die Pflicht, etwa notwendige schriftlicheEingaben protokollarisch von amtswegen entgegenzunehmen und daher unentgeltlich zu verfassen

Jede Verfassung von Eingaben gegen Entgelt seitens hiezu nicht berchtigter Personen wird vom Kreiskommando zufolge der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 19. August 1915, Nr. 30 mit Geld bis 1000 Kronen, bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

66.

Unterstellung der Hüttenwerke.

In Abänderung des AOK. Befehles vom 9. November 1915 Op. M. V. Nr. 106.431 (kundgemacht im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos III. Stück – 1916 – Nr. 38) wurden nunmehr mit Befehl des Armeeoberkommandos vom 19. April 1916 M. V. Nr. 27.431/1/P auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des eingangs angeführten AOK. Befehles finden auch auf diese weiteren Betriebe sinngemässe Anwendung.

67.

Massnahmen gegen die Verbreitung der Maikäfer.

Zwecks Hintanhaltung der den Obst- und Gartenkulturen von seiten der Maikäfer drohenden Gefahr ist durch die Gemeindevorsteher ehestens zu veranlassen, dass die gesamte Bevölkerung, besonders aber die Schuljugend sich dem Sammeln und der Vertilgung dieses überaus schädlichen Insekts in ausgedehntester Weise zuwende.

Abgesehen von dem direkten Nutzen, der der Garten-und Obstwirtschaft durch möglichste Ausrottung der Maikäfer für spätere Jahre erwächst, bilden die gesammelten Käfer ein vorzügli-

ches Futtermittel für Geflügel und Schweine, welches bei der Knappheit anderer Futtermittel doppelt wertvoll ist.

Es empfiehlt sich am meisten, die Käfer morgens oder mittags von den Bäumen herabzuschütteln und zu sammeln, und sie sodann in kochendem Wasser zu töten. In diesem Zustande können sie direkt als Futter verwendet werden. Sollten derart grosse Mengen gesammelt werden, dass sie nicht sofort verfüttert werden können, so können die getöteten Käfer an der Sonne oder über dem Ofen getrocknet und für später aufbewahrt werden.

Die Schulkinder wären durch die Lehrer über den einzuhaltenden Vorgang zu belehren, ebenso die ganze Bevölkerung durch alle massgebenden Persönlichkeiten der Gemeinde.

Für gesammelte Maikäfer ist von den Gemeindevorstehern an die Kinder eine Prämie auszubezahlen.

68.

Fortführung der gegenseitigen obligatorischen Feuerversicherung im Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 13. März 1916 A. Nr. 11950 wurde die Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau ermächtigt, die Agenden der in Kongresspolen obligatorischen Feuerversicherung fortzuführen, Die genannte Gesellschaft wird in Lublin eine Filiale errichten, welche die Agenden im österr. -ung. Okkupationsgebiete leiten wird.

Die Versicherungsprämien werden durch die Gemeindeämter eingezogen und an die Kreiskassen abgeführt werden.

69.

Soltys Michael Wydra, Belobung.

Dem Soltys Michael Wydra im Dorfe Czechów, Gemeinde Konopnica, wurde für den in Ausübung seiner Dienstesobliegenheiten an den Tag gelegten Fleiss und für seine guten Dienstleistungen die Anerkennung des k. u. k. Kreiskommandos ausgesprochen und ihm eine Belohnung im Betrage von 50 Kronen bewilligt.